

Titel der Drucksache:

**Entscheidung über das Zustandekommen des
 Bürgerbegehrens "Erfurt klimaneutral bis
 2035"**

Drucksache

1367/22

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	19.01.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	24.01.2023	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	25.01.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Es wird festgestellt, dass das Bürgerbegehren "Erfurt klimaneutral bis 2035" (Klimaentscheid Erfurt) zustande gekommen ist.

19.01.2023, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2022	2023	2024	2025
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Bescheid vom 28.06.2022 (nicht öffentlich)

Anlage 2: Antrag Bürgerbegehren

Anlage 3 : Ergebnis Unterschriftenlisten

Sachverhalt

Am 01.06.2022 ging bei der Stadtverwaltung ein Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens "Erfurt klimaneutral bis 2035" (Klimaentscheid Erfurt) ein.

Nach Prüfung des Antrages, durchgeführtem Anhörungsverfahren und Abänderung durch die Einreicher wurde der Antrag mit Bescheid vom 28.06.2022, zugestellt am 29.06.2022, für zulässig erklärt (siehe Anlage 1).

Die Sammlungsfrist begann am 01.08.2022 und endete am 30.11.2022. Am 16.12.2022 fand die Übergabe der Unterschriftenlisten statt. Die Prüfung der Gültigkeit der geleisteten Unterschriften auf den Unterschriftenlisten erfolgte durch das Bürgeramt.

Das notwendige Quorum von 7000 Unterschriften wurde mit 7129 gültigen Unterschriften erreicht.

Damit wurden die Anforderungen zum Zustandekommen eines Bürgerbegehrens nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 ThürEBBG erfüllt. Mit Beschlussfassung über vorliegende Drucksache tritt eine Sperrwirkung hinsichtlich einer dem Begehren entgegenstehenden Entscheidung ein (vgl. § 15 Abs. 1 ThürEBBG).

Dringlichkeitsbegründung:

Der Stadtrat hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Unterschriftenlisten bei der Gemeinde über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens zu entscheiden, § 14 Abs. 4 Satz 2. Da im Februar 2023 keine Stadtratssitzung stattfindet, ist die Frist nur gewahrt, wenn im Januar 2023 der Stadtrat über vorliegende Drucksache entscheidet.

Nach der Feststellung des Zustandekommens durch den Stadtrat im Januar 2023 hat dieser innerhalb von drei Monaten das Bürgerbegehren abschließend zu behandeln.